

Anlage zur Betriebssatzung

Wertgrenzenkatalog

für das Gebäudemanagement der Stadt Radevormwald (GSR)

§ 1 Ziel und Zweck

Dieser Wertgrenzenkatalog regelt die Zuständigkeiten der Betriebsleitung, des Betriebsausschusses sowie des Rates der Stadt Radevormwald für Entscheidungen im Bereich des Gebäudemanagements.

Ziel ist eine klare, rechtssichere und effiziente Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und organisatorischer Anforderungen.

§ 2 Entscheidungen der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich über:

1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von **250.000 EUR** im Einzelfall
2. Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von **500.000 EUR** im Einzelfall
3. Investitionsmaßnahmen bis zu einem Betrag von **1.000.000 EUR**, soweit diese im Wirtschaftsplan veranschlagt sind
4. den Abschluss von Verträgen bis zu einem Betrag von **250.000 EUR** im Einzelfall
5. Miet- und Pachtverträge bis zu einem Gesamtwert von **250.000 EUR**, unabhängig von der Laufzeit, sofern diese der laufenden Betriebsführung zuzuordnen sind
6. alle Geschäfte der laufenden Betriebsführung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung

§ 3 Entscheidungen des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen zwischen **250.000 EUR und 2.500.000 EUR** im Einzelfall
2. Investitionsmaßnahmen zwischen **1.000.000 EUR und 5.000.000 EUR** im Einzelfall
3. den Abschluss von Verträgen mit einem Gesamtwert von mehr als **250.000 EUR**, soweit diese nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen sind
4. Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und einem Gesamtwert von mehr als **500.000 EUR**
5. Grundstücksgeschäfte ab einem Wert von **250.000 EUR**, soweit diese nicht dem Rat vorbehalten sind

§ 4 Entscheidungen des Rates

Der Rat der Stadt Radevormwald entscheidet über:

1. Investitionsmaßnahmen von mehr als **5.000.000 EUR** im Einzelfall
2. Grundstücksgeschäfte von besonderer Bedeutung
3. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans
4. Grundsatzentscheidungen über Bauprojekte
5. Angelegenheiten von besonderer strategischer oder finanzieller Bedeutung, unabhängig von Wertgrenzen

§ 5 Maßgeblicher Wert und Abgrenzung

- (1) Maßgeblich ist jeweils der Gesamtwert der Maßnahme oder des Vertrages.
- (2) Bei Miet- und Pachtverträgen ist der Gesamtwert über die gesamte Vertragslaufzeit zu berechnen. Bei unbefristeten Verträgen ist eine fiktive Laufzeit von **zehn Jahren** zugrunde zu legen.
- (3) Eine Aufteilung von Maßnahmen oder Verträgen mit dem Ziel der Umgehung von Zuständigkeitsregelungen ist unzulässig.
- (4) Überschreiten Maßnahmen im Verlauf ihrer Umsetzung die festgelegten Wertgrenzen, ist die jeweils zuständige nächsthöhere Entscheidungsinstanz zu beteiligen.
- (5) Gesetzliche Zuständigkeiten sowie Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen, der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Wertgrenzenkatalog tritt am Tage nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Radevormwald in Kraft.

Begründung

Die Festlegung der Wertgrenzen orientiert sich an den Regelungen vergleichbarer eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen, insbesondere der Gebäudewirtschaft großer Kommunen. Unter Berücksichtigung der Größenverhältnisse der Stadt Radevormwald sowie der typischen Volumina im kommunalen Hochbau wurden die Wertgrenzen angemessen skaliert.

Die Kombination aus Wertgrenzen und ergänzenden Regelungen für Miet- und Pachtverträge stellt sicher, dass wirtschaftlich relevante Entscheidungen den politischen Gremien vorbehalten bleiben, während gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Betriebsleitung im operativen Geschäft gewährleistet wird.